Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prüfungsbericht

Jahresabschluss
und
Lagebericht

Geschäftsjahr
2025

Abwasserzweckverband „Wilischthal“
Gelenau

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	1
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
D.	Wirtschaftliche Verhältnisse	4
E.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
F.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	8
G.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	9

ANLAGEN

Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Bestätigungsvermerk	5
Rechtliche Verhältnisse	6
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	7
Allgemeine Auftragsbedingungen	

RUNDUNGEN

Aus rechentechnischen Gründen können im Bericht Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (TEUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal", Gelenau, („AZV") hat uns zum Abschlussprüfer für das Jahr 2025 gewählt. Der Geschäftsleiter des AZV hat uns daher den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht zu prüfen sowie gemäß § 32 SächsEigBVO eine Prüfung nach § 53 HGrG für 2025 (Anlage 7) vorzunehmen.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die Vorschriften über unsere Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich, auch im Verhältnis zu Dritten, nach § 323 Abs. 2 HGB.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten (IDW PS KMU) erstellt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des AZV und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Verbandsvorsitzenden im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage des Zweckverbandes

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aussagen im Lagebericht:

- Der AZV kann auch in 2025 bei einem Jahresüberschuss von TEUR 537 auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. Die Verbandskläranlage ist zu 88 % ausgelastet. Die Entwicklung der Umsatzerlöse und wesentlichen Aufwendungen ist im Lagebericht erläutert.
- Die Investitionen 2025 sind im Lagebericht erläutert. Das Anlagevermögen ist langfristig durch das Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und das lang- und mittelfristige Fremdkapital gedeckt. Die Kredite wurden weiter getilgt. Die Vermögens- und Finanzlage des AZV ist unverändert stabil.
- Das Eigenkapital stieg um den Jahresüberschuss 2025 und den als Kapitalzuschuss behandelten Investitionszuschuss. Die Eigenkapitalquote stieg auf 43,1 %. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote aus Eigenkapital und Sonderposten für Investitionszuschüsse stieg auf 77,8 %.
- Die Liquidität war im Jahr 2025 durchgehend gewährleistet.

Voraussichtliche Entwicklung des Zweckverbandes

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des AZV im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Der AZV plant in der Geschäftspolitik keine wesentlichen Änderungen und beurteilt die voraussichtliche Entwicklung weiterhin positiv. In 2026 ist ein Jahresüberschuss (TEUR 70) geplant. Ein deutlicher Rückgang des Auslastungsgrades wird vom AZV nicht erwartet.
- Die 2026 geplanten Investitionen (EUR 2,1 Mio.) sollen neben Eigenmitteln (EUR 1,4 Mio.) aus Fördermitteln, Straßenentwässerungs- und Fiktivkostenbeiträgen finanziert werden.
- Die Liquidität wird vom AZV auch für das Jahr 2026 als stabil eingeschätzt.
- Die Darlehen sollen weiter abgebaut werden.
- Die Risiken und Maßnahmen zur Gegensteuerung sind im Lagebericht erläutert. Existenzgefährdende Risiken sind aus Sicht des AZV nicht erkennbar.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben im Rahmen des uns erteilten Auftrages gemäß § 317 HGB, § 32 SächsEigBVO und § 16 Verbandssatzung die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Darüber hinaus haben wir auftragsgemäß die Prüfung nach § 53 HGrG gemäß § 32 SächsEigBVO durchgeführt.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der SächsEigBVO i.V.m. §§ 242 bis 287 HGB und der Verbandssatzung aufgestellt.

Die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Wir haben die Prüfungsdurchführung nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Auf dieser Basis haben wir die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Regelungen der Verbandssatzung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfelds, der wesentlichen Unternehmensziele, Strategien und Geschäftsrisiken, des Risikomanagements, der Größe und Komplexität des Unternehmens und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich des Bestandsnachweises, des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises im Jahresabschluss berücksichtigt.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung beachtet. In Anbetracht der überschaubaren Größe des Zweckverbandes und der Übersichtlichkeit seiner Verfahrensabläufe haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen, dabei mit folgenden Prüfungsschwerpunkten und erwähnenswerten Prüfungshandlungen, durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung des Anlagevermögens und des Sonderpostens für Investitionszuschüsse
- Prüfung der Forderungen aus Gebühren und gegen Verbandsmitglieder
- Prüfung der Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Analyse der Umsatzerlöse

Darüber hinaus wurden Abschlussposten durch Saldenabstimmungen, Belegnachweise, Verträge sowie durch Analyse von Bewegungen kurz vor oder nach dem Abschlussstichtag geprüft. Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Bankbestätigungen, Kontoauszügen und Verträgen nachgewiesen. Für Forderungen gegen Verbandsmitglieder und für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden Saldenbestätigungen in Stichproben eingeholt. Eine Rechtsanwaltsbestätigung wurde erbeten. Steuerberater waren für den AZV im Jahr 2025 nicht tätig.

Ziel unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht, den gesetzlichen Vorschriften einschließlich § 30 SächsEigBVO entspricht, ein zutreffendes Bild von der Lage des AZV vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und - soweit es sich um prognostische Angaben handelt - die Plausibilität der Angaben zu prüfen. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Zu Art und Umfang unserer Prüfung gemäß § 53 HGrG, die wir nach dem IDW Prüfungsstandard PS 720 durchgeführt haben, verweisen wir auf die Anlage 7.

Uns wurden alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erteilt. Der Verbandsvorsitzende hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Zum Gegenstand und zu den Grundlagen des AZV verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht (Anlage 4) und zu den rechtlichen Verhältnissen (Anlage 6). Der AZV betreibt seine Tätigkeit grundsätzlich in den angemieteten Räumlichkeiten am Geschäftssitz und im Verbandsgebiet.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt durch Fördermittel, Straßenentwässerungsbeiträge, Fiktivkostenbeiträge, Verrechnung von Abwasserabgaben, Kredite und Eigenmittel. Darauf beruhen die bilanzierten Sonderposten für Investitionszuschüsse und Kreditverbindlichkeiten.

Die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit erfolgt grundsätzlich aus den Gebühren gemäß Abwassersatzung und den Straßenentwässerungsumlagen der Verbandsmitglieder.

Der Zweckverband hat neben dem Geschäftsleiter durchschnittlich 5 Mitarbeiter.

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und dem Vorjahr gegenübergestellt.

	31.12.2025		31.12.2024		VÄ
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Vermögen					
Anlagevermögen	25.019	86,8	25.381	88,2	-362
Forderungen	390		218		172
Flüssige Mittel	3.405		3.180		225
Umlaufvermögen	3.795	13,2	3.398	11,8	397
	28.814	100,0	28.779	100,0	35
Kapital					
Eigenkapital	12.411	43,1	11.676	40,6	735
Sonderposten für Investitionszuschüsse	9.996	34,7	10.288	35,7	-292
Wirtschaftliches Eigenkapital	22.407	77,8	21.964	76,3	443
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	5.114	17,7	5.589	19,4	-475
Kurzfristiges Fremdkapital	1.293	4,5	1.226	4,3	67
	28.814	100,0	28.779	100,0	35

Zum **Anlagevermögen** verweisen wir auf den Anlagenspiegel im Anhang (Anlage 3) und die Angaben zu den Investitionen im Lagebericht (Anlage 4). Das Anlagevermögen ist durch Eigenkapital, Sonderposten und Lang- und mittelfristiges Fremdkapital gedeckt.

Die **Forderungen** betreffen Abwassergebühren, Straßenentwässerungsanteile und Fördermittel.

Zu den **Flüssigen Mitteln** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in D.II.2. „Finanzlage".

Das **Eigenkapital** stieg um den Jahresüberschuss 2025 (TEUR 537) und den als Kapitalzuschuss behandelten Investitionszuschuss (TEUR 198). Daher stieg auch die Eigenkapitalquote.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** stieg um die Straßenentwässerungsbeiträge (TEUR 184) und sank um die ertragswirksamen Auflösungen (TEUR 476) gemäß den Abschreibungen der geförderten Anlagegüter.

Das **Lang- und mittelfristige Fremdkapital** aus Krediten mit Restlaufzeiten von über einem Jahr sank um die planmäßigen Tilgungen.

Das **Kurzfristige Fremdkapital** enthält die Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr.

2. Finanzlage

Über die Entwicklung des Finanzmittelfonds gibt folgende **Kapitalflussrechnung** Aufschluss, welche die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse nach der indirekten Methode darstellt:

	2025 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	
Periodenergebnis	537
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	1.095
Erträge (-) aus der Auflösung der Sonderposten	-476
Buchgewinne (-) / Buchverluste (+) aus Anlagenabängen	5
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	83
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva ohne Forderungen aus Investitionszuschuss (TEUR 198)	26
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-16
Zinsaufwendungen	84
	1.338
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	
Auszahlungen (-) für Investitionen	-738
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	
Einzahlungen (+) aus Investitionszuschüssen, Straßenentwässerungsbeiträgen	184
Auszahlungen (-) für Tilgung von Finanzmittelkrediten	-475
Zinsaufwendungen	-84
	-375
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode	
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	225
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.180
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	3.405

Die Mittelabflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wurden durch den Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit gedeckt. Der zur Deckung nicht benötigte Betrag wurde dem Finanzmittelfonds zugeführt (TEUR 225).

Das kurzfristige Fremdkapital (TEUR 1.293) wird durch das Umlaufvermögen (TEUR 3.795) gedeckt, so dass insoweit eine stabile Liquiditätslage zum Bilanzstichtag zum Ausdruck kommt.

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre ergibt sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachfolgende Ertragsübersicht.

	2025 TEUR	%	2024 TEUR	%	VÄ TEUR
Umsatzerlöse	2.655		2.687		-32
Andere betriebliche Erträge	21		19		2
Gesamtleistung	2.676	100,0	2.706	100,0	-30
Materialaufwand	320		293		27
Personalaufwand	375		360		15
Planmäßige Abschreibungen	1.095		1.087		8
Auflösung Sonderposten Investitionszuschüsse	-476		-478		2
Sonstiger Betriebsaufwand	782		835		-53
Betrieblicher Aufwand	2.096	78,3	2.097	77,5	-1
Betriebsergebnis	580	21,7	609	22,5	-29
Finanzergebnis	-43		-58		15
Jahresüberschuss	537		551		-14

In 2025 wurde ein positives Betriebsergebnis und ein Jahresüberschuss ähnlich wie im Vorjahr erzielt. Im Einzelnen verweisen wir auf die Erläuterungen im Lagebericht des AZV (Anlage 4).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der EDV-gestützten Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss und die dafür angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung. Aufbauend auf der von uns geprüften Vorjahresbilanz ist der vorliegende Jahresabschluss aus den Zahlen der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen richtig entwickelt worden. Der Anhang enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang (Anlage 3) erläutert.

2. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir - unter Würdigung der in Abschnitt E.II.1 erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Wir verweisen dazu auch auf die Ausführungen zu D.II. „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage".

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Wir haben bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu erlassenen IDW Prüfungsstandard PS 720 beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem dazu vorliegenden Prüfungsstandard geforderten Angaben haben wir in der Anlage 7 zusammengestellt. Unsere Prüfung hat über die in der Anlage 7 gebrachten Feststellungen hinaus keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir mit Datum vom 11. Juni 2026 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Wilischthal", Gelenau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal", Gelenau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Jahnsdorf, den 11. Juni 2026

Falk Slomiany & Koll. GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany

Wirtschaftsprüfer

Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft • Jahnsdorf •
Wirtschafts-prüfungs-gesellschaft
Siegel

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau

Bilanz

	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR	31.12.2024 TEUR
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Software		32.907,40		31
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.636.945,67		1.694	
2. Technische Anlagen und Maschinen	23.077.159,11		23.509	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.728,39		16	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	231.252,06	24.986.085,23	131	25.350
		25.018.992,63		25.381
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	191.705,33		218	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	198.432,53	390.137,86	0	218
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.405.235,17		3.180
		3.795.373,03		3.398
		28.814.365,66		28.779

	31.12.2025 EUR	31.12.2025 EUR	31.12.2024 TEUR	31.12.2024 TEUR
Passiva				
A. Eigenkapital				
I. Rücklagen		11.874.558,87		11.125
Allgemeine Rücklage				
II. Jahresüberschuss		536.921,59		551
		12.411.480,46		11.676
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		9.995.736,68		10.288
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen		776.475,47		693
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.470.296,50		5.945	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.814,04		66	
3. Sonstige Verbindlichkeiten	111.562,51	5.630.673,05	111	6.122
		28.814.365,66		28.779

Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau

Gewinn- und Verlustrechnung

		2025		2024	
		EUR	EUR	TEUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse		2.654.831,14		2.687
2.	Sonstige betriebliche Erträge		496.857,97		497
3.	Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen		320.065,74		293
4.	Personalaufwand a) Löhne und Gehälter	299.956,98		290	
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung EUR 12.195,47 (Vj. TEUR 12)	74.955,06	374.912,04	70	360
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.095.224,28		1.087
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		782.130,41		835
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		41.549,35		31
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		83.963,51		89
9.	Ergebnis nach Steuern		536.942,48		551
10.	Sonstige Steuern		20,89		0
11.	Jahresüberschuss		536.921,59		551

Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau
Anhang für 2025

Allgemeine Hinweise

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal" (nachfolgend kurz „AZV" genannt) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gemäß § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG erfolgen die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

§ 31 der SächsEigBVO bestimmt, dass die Betriebsleitung für den Schluss eines Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang sowie einen Lagebericht aufzustellen hat und auf den Jahresabschluss die §§ 242 bis 287 und § 289 HGB sinngemäß Anwendung finden. Darüber hinaus sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses die Bestimmungen der SächsEigBVO beachtet worden.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig linear auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren abgeschrieben.

Für die im Jahr 1995 im Zusammenhang mit der Teilbetriebsübertragung von der Erzgebirge Wasser/Abwasser Aktiengesellschaft, Chemnitz, (EWA-AG) übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden wurden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der EWA-AG fortgeführt.

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von 3 bis 50 Jahren. Die von den Verbandsmitgliedern geleisteten Investitionskostenbeteiligungen an der erstmaligen Herstellung oder Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen, die auch der Beseitigung und Reinigung des Straßenoberflächenwassers dienen, werden als Sonderposten behandelt. Kostenfrei übertragenes Anlagevermögen wird als Kapitalzuschuss behandelt. Die beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens werden planmäßig linear entsprechend den relevanten AfA- Tabellen abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben, ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Forderungen und liquide Mittel werden grundsätzlich mit dem Nennbetrag bewertet. Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden Einzelwertberichtigungen und wegen des Zins- und Kreditrisikos Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Der **Sonderposten für Investitionszuschüsse** zum Anlagevermögen betrifft die Zuschüsse des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und die Förderung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Ausnahme der als Kapitalzuschuss behandelten Investitionszuschüsse sowie die mit Investitionen verrechenbaren Abwasserabgaben und seit 2019 die investiven Straßenentwässerungsbeiträge. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt entsprechend der jeweils unterstellten Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände. Im Falle von verrechneten Abwasserabgaben erfolgt die Auflösung linear über einen Zeitraum von 20 Jahren.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Bewertung erfolgt mit dem auf der Grundlage einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr ist als Anlage zum Anhang gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO dargestellt.

Forderungen

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Forderungen gegen Verbandsmitgliedern bestehen in Höhe von TEUR 65 (Vorjahr: TEUR 78) an Straßenentwässerungsgebühren sowie TEUR 6 (Vorjahr: TEUR 3) an Abwassergebühren.

Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrifft das zum 1. Januar 1995 vorhandene Vermögen, das von den Verbandsmitgliedern auf den AZV übertragen wurde, eine Einlage von Anlagevermögen aus dem Wirtschaftsjahr 1998, weitere kostenlose Übernahmen von Abwasseranlagen von Verbandsmitgliedern sowie die Einstellung der Jahresgewinne der Wirtschaftsjahre 1999 bis 2024 abzüglich des Jahresverlustes 2010. Des Weiteren werden die Zuschüsse des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft (Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft – RL SWW 2009 sowie RL SWW 2016) im Eigenkapital als Kapitalzuschuss im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes gemäß Förderrichtlinie abgebildet und daher als Allgemeine Rücklage bilanziert und unterliegen nicht der Abschreibung. Der Zuwendungsbescheid für den Neubau der Fällmitteldosierstation (TEUR 198) wurde der Allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Zahlung der Fördermittel erfolgte im April 2026 und wurde zum Bilanzstichtag unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert.

Es wird vorgeschlagen, den Gewinn des Jahres 2025 ebenso der Allgemeinen Rücklage zuzuordnen. Der Kaufpreis für die Teilbetriebsübertragung durch die EWA-AG bzw. den Trinkwasserzweckverband „Mittleres Erzgebirge" an den AZV „Wilischthal" war bis zum Abschluss der Liquidation gestundet. Dieser zinslos gestundete Kaufpreis in Höhe von TEUR 767 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 ertragswirksam vereinnahmt und ist Bestandteil der Allgemeinen Rücklage. In der Hauptversammlung der EWA-AG am 30. März 2007 erfolgten die Liquidationsschlussrechnung und die Feststellung der Beendigung der Abwicklung. Mit der Beendigung der Liquidation sind alle gegenseitigen Forderungen abgegolten.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Den Zugängen aus Straßenentwässerungsbeiträgen (TEUR 184) stehen ertragswirksame Auflösungen gemäß den Abschreibungen der geförderten Anlagegüter (TEUR 476) gegenüber.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Abwasserabgaben gemäß Abwasserabgabengesetz (TEUR 145), ausstehende Rechnungen (TEUR 35), Gebührenausgleich (TEUR 553), Rechtsstreit (TEUR 10) sowie Jahresabschluss und Archivierung (TEUR 34).

Verbindlichkeiten

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

Angaben in TEUR

	31.12.2025 Restlaufzeit bis 1 Jahr	gesamt	31.12.2024 Restlaufzeit bis 1 Jahr	gesamt
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	356	5.470	356	5.945
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	49	49	66	66
3. Sonstige Verbindlichkeiten	112	112	111	111

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben TEUR 3.659 (Vorjahr TEUR 4.134) eine Laufzeit größer als 5 Jahre.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden im Inland erzielt und betreffen überwiegend Schmutz- und Abwassergebühren (TEUR 2.579).

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuschüsse TEUR 476 (Vorjahr: TEUR 478), periodenfremde Erträge TEUR 7 (Vorjahr: TEUR 12) sowie sonstige Erträge TEUR 14 (Vorjahr: TEUR 7).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Es gab periodenfremde Aufwendungen aus dem Abgang einer Anlage (TEUR 5).

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Wirtschaftliche Auswirkungen werden weiterhin zu Preisentwicklungen aufgrund der Problematik in der Ukraine für den Bezug von Strom und Chemikalien sowie Lieferengpässe erwartet. Ebenso ist die Entwicklung der Baupreise auch weiterhin nicht absehbar.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum Bilanzstichtag keine angabepflichtigen Haftungsverhältnisse gemäß § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in geschäftsüblichem Umfang und resultieren aus Miet- und Wartungsverträgen in Höhe von TEUR 69 (Vorjahr: TEUR 68).

Ein Bestellobligo besteht für Investitionen in Höhe von TEUR 35 (Vorjahr: TEUR 275).

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung aus 17 Vertretern der Verbandsgemeinden.

Verwaltungsrat und Verbandsvorsitzender

Knut Schreiter	Vorsitzender und Bürgermeister von Gelenau
Swen Drechsler	Bürgermeister von Drebach
Silke Franzl	Bürgermeisterin von Ehrenfriedersdorf
Thomas Mauersberger	stellvertretender Vorsitzender und Bürgermeister von Thum

Die Aufwandsentschädigungen des Verbandsvorsitzenden sowie des stellvertretenden Vorsitzenden beliefen sich im Wirtschaftsjahr 2025 auf EUR 864. Für weitere Mitglieder der Verbandsversammlung wurden EUR 341 Sitzungsgeld aufgewendet.

Geschäftsleitung

Zum Geschäftsleiter im Geschäftsjahr 2025 war Herr Diplomingenieur (FH) Matthias Bauer, Gelenau, bestellt.

Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren beim AZV neben dem Geschäftsleiter fünf Mitarbeiter beschäftigt, davon zwei Angestellte und drei gewerbliche Mitarbeiter.

Honorar des Wirtschaftsprüfers

Für den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses wurden im Wirtschaftsjahr Honorare für Abschlussprüfungen und der örtlichen Prüfung in Höhe von zusammen TEUR 6 erfasst.

Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses

Der Verbandsvorsitzende schlägt vor, den Jahresgewinn in Höhe von TEUR 537 der Allgemeinen Rücklage zuzuordnen. Die Beschlussfassung diesbezüglich erfolgt durch die Verbandsversammlung.

Gelenau, 11.06.2026

Knut Schreiter
Abwasserzweckverband "Wilischthal"
Verbandsvorsitzender

Entwicklung des Anlagevermögens (Bruttodarstellung)

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwert	
	Vortrag 1.1.2025	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2025	Vortrag 1.1.2025	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Auflösungen für Abgänge	Stand 31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software	242.348,59	6.860,35	0,00	0,00	249.208,94	211.600,72	4.700,82	0,00	216.301,54	32.907,40	30.747,87
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.468.191,60	0,00	0,00	22.803,61	2.445.387,99	774.678,53	56.567,40	22.803,61	808.442,32	1.636.945,67	1.693.513,07
2. Technische Anlagen und Maschinen	46.071.099,86	591.624,94	7.684,45	138.203,28	46.532.205,97	22.562.056,28	1.026.116,08	133.125,50	23.455.046,86	23.077.159,11	23.509.043,58
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	221.345,57	32.213,95	0,00	17.773,70	235.785,82	204.991,15	7.839,98	17.773,70	195.057,43	40.728,39	16.354,42
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	131.124,66	107.811,85	-7.684,45	0,00	231.252,06	0,00	0,00	0,00	0,00	231.252,06	131.124,66
	48.891.761,69	731.650,74	0,00	178.780,59	49.444.631,84	23.541.725,96	1.090.523,46	173.702,81	24.458.546,61	24.986.085,23	25.350.035,73
	49.134.110,28	738.511,09	0,00	178.780,59	49.693.840,78	23.753.326,68	1.095.224,28	173.702,81	24.674.848,15	25.018.992,63	25.380.783,60

Abwasserzweckverband "Wilischthal", Gelenau
Lagebericht für 2025

I. Grundlagen des Unternehmens

1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden durch den Abwasserzweckverband "Wilischthal" die nach Sächsischem Wassergesetz vorgeschriebenen Entsorgungsaufgaben in vollem Umfang für das Verbandsgebiet, das Naherholungsgebiet "Greifensteine/ Greifenbachstauweiher" sowie für das Freizeitbad Greifensteine in Geyer wahrgenommen.

2. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen tätigt keinerlei Produktentwicklungen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Bei der Abwasserentsorgung und – behandlung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommunen, die durch die Mitgliedsgemeinden an den AZV „Wilischthal" übertragen wurde. Damit steht dieser nicht im Wettbewerb mit anderen Unternehmen, jedoch unter öffentlicher Aufsicht und im Vergleich mit anderen kommunalen Abwasserentsorgern. Mit der erreichten Reinigungsleistung des Abwassers und dem hohen Anschlussgrad bei moderaten Gebühren ohne Beitragserhebung ist der AZV „Wilischthal" gut aufgestellt. Eine privatwirtschaftliche Betriebsführung oder ein Zusammenschluss mit größeren Verbänden macht sich nicht erforderlich.

2. Geschäftsverlauf

Wir können auch für 2025 auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr zurückblicken. An die Verbandskläranlage sind alle Mitglieder angeschlossen.

Die Verbandskläranlage verfügt über eine Kapazität von 19.100 Einwohnergleichwerten und ist per 31. Dezember 2025 mit den errechneten 16.890 Einwohnergleichwerten zu 88,43 % ausgelastet.

3. Lage

a) Ertragslage

Der AZV "Wilischthal" betreibt die Verbandskläranlage mit einer Kapazität von 19.100 Einwohnergleichwerten; genutzt per Jahresende 2025 für 16.890 EGW (Vorjahr 17.073 EGW). Zum 30.06.2025 waren im Verbandsgebiet gegenüber dem 30.06.2024, 155 Einwohner weniger gemeldet. Der Anschlussgrad beträgt 98 %.

Ein deutlicher Rückgang des Auslastungsgrades wird in den kommenden Jahren nicht erwartet, da weiterhin Neuansiedlungen von Wohngebieten im Verbandsgebiet geplant sind.

Gebühren und Umsatzerlöse

		2025	2024	Veränderung
Abwasserentsorgung mit Behandlung				
Gebühr [€/m³]		2,93	2,93	0,00
Grundgebühr [€/WE/a]		120,00	120,00	0,00
Abwasserentsorgung ohne Behandlung				
Gebühr [€/m³]		1,47	1,47	0,00
Grundgebühr [€/WE/a]		48,00	48,00	0,00
mit/ohne Behandlung	Umsatzerlöse TEUR	2.565	2.578	-13
Fäkalienentsorgung	Umsatzerlöse TEUR	10	8	+2
Kleineinleiter	Umsatzerlöse TEUR	1	2	-1
Straßenentw.gebühren	Umsatzerlöse TEUR	65	83	-18
Einnahmen aus Greifenst.-Gebiet und Jugendherb.	Umsatzerlöse TEUR	14	16	-2
		2.655	2.687	-32

Das am 31. Dezember 2025 beschäftigte Stammpersonal (einschließlich eines Geschäftsleiters) besteht aus drei Angestellten, darunter einer Teilzeitbeschäftigten und drei Klärwärtern.

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

	2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Löhne/Gehälter	300	290	+10
soziale Abgaben einschl. Altersversorgung	75	70	+5
	375	360	+15

Die Erhöhung resultiert aus den Ergebnissen der Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst sowie gesetzlichen Vorgaben.

Die Abschreibungen sind aufgrund vorgenommener Investitionen um 8 TEUR gestiegen.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen erhöhen sich um 27 TEUR im Bereich der Aufwendungen im Materialverbrauch.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringern sich um 53 TEUR. Dies resultiert vor allem aus geringeren Aufwendungen der Reinigungsleistung im Zusammenhang der vollständigen Entleerung des Kombibecken II im Jahr 2024 und es erfolgten keine Buchungen an periodenfremden Aufwendungen wie im Vorjahr.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist im Jahr 2025 einen Jahresüberschuss von 537 TEUR aus.

b) Finanzlage

Die Finanzlage beim Abwasserzweckverband „Wilischthal" ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen. Darlehen wurden im Jahr 2025 nicht aufgenommen.

Der Kassenkredit wurde in 2025 nicht in Anspruch genommen. In der Haushaltssatzung 2025 wurde der Höchstbetrag des Kassenkredites auf den genehmigungsfreien Betrag von TEUR 250 festgesetzt.

Zum 31. Dezember 2025 wird ein Guthaben in Höhe von gesamt 3,4 Mio EUR ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten machen 19 % der Bilanzsumme aus. Der Rückgang dieser Verbindlichkeiten um 475 TEUR resultiert aus den vorgenommenen Tilgungen sowie der Ablösung eines Darlehens. Die weiteren Verbindlichkeiten betragen 0,6 % der Bilanzsumme. Sämtliche Verbindlichkeiten können stets innerhalb der Zahlungsziele beglichen werden.

Das langfristige Anlagevermögen ist vollständig durch das Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und das lang- und mittelfristige Fremdkapital gedeckt. Die kurzfristigen Forderungen und die Bankbestände übersteigen die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Das Eigenkapital erhöht sich um den Jahresüberschuss 2025 (TEUR 537) sowie um die Zuführung eines Investitionszuschusses in die Rücklage aus Kapitalzuschüssen (TEUR 198) auf 12.411 TEUR. Die nominale Eigenkapitalquote stieg von 40,6 % auf 43,1 %. Die sich unter Einbeziehung des eigenkapitalähnlichen Sonderpostens für Investitionszuschüsse ergebende wirtschaftliche Eigenkapitalquote stieg von 76,3 % auf 77,8 %.

Die Liquiditätslage war im abgelaufenen Geschäftsjahr stabil und die Liquidität jederzeit gewährleistet.

c) Vermögenslage

Die Zugänge an Investitionen im Anlagevermögen (738 TEUR) betrafen die Maßnahmen „Regenwasserkanäle Am Gründel, Emil-Werner-Weg, Louis-Riedel-Weg Gelenau", „Errichtung der Fällmittelstation auf der Verbandskläranlage", „PV-Anlage an der Nordseite des Betriebsgebäudes", „Regenwasserkanal Herolder Straße Ehrenfriedersdorf", „Neuanschaffung zweier Pumpen und Anschaffungen in der Betriebs- und Geschäftsausstattung".

Die Beteiligungen der Gemeindeverwaltung Gelenau an den Regenwasserkanälen Am Gründel, Emil-Werner-Weg und Louis-Riedel-Weg in Gelenau sowie ein Abschlag aus der Fiktivkostenbeteiligung der LIST GmbH wurden als Zugang im Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von insgesamt TEUR 184 erfasst.

Die Vermögenslage des Abwasserzweckverbandes hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens sowie der Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden aufgrund der Erfahrungen im Finanzierungsbereich stabil gehalten.

4. Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Umsatzerlöse haben sich in 2025 gegenüber dem Jahr 2024 um 32 TEUR verringert.

Es wurde ein Jahresüberschuss von TEUR 537 erzielt. Alle Kennzahlen sind im positiven Bereich und zufriedenstellend. Die wirtschaftliche Lage kann insgesamt als gut bezeichnet werden.

III. Prognosebericht

In der Geschäftspolitik sind keine wesentlichen Änderungen geplant. Wir beurteilen die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens weiterhin positiv. Die geplanten Umsatzerlöse betragen 2026 und 2027 jeweils 2,7 Mio EUR, der geplante Jahresüberschuss beträgt 70 TEUR sowie 162 TEUR.

IV. Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

Branchenspezifische Risiken

Branchenspezifische Risiken bestehen bei der zukünftigen Entwicklung der Energiekosten sowie generellen Preissteigerungen. Durch Überlegungen zu neuen technologischen Entwicklungen sowie einer systematischen Vorgehensweise und Analyse soll diesen Risiken auch weiterhin entgegengewirkt werden. Zwecks einer regionalen Lösung zur Klärschlammverbrennung erfolgte eine Interessenbekundung mit der Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH aus Zwickau.

Zur Übertragung der öffentlich- rechtlichen Aufgabe der Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammentsorgung wurde eine Vereinbarung mit dem Zweckverband „Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen abgeschlossen.

Ein deutlicher Rückgang des Auslastungsgrades wird in den kommenden Jahren nicht erwartet.

Ertragsorientierte Risiken

Langfristige Risiken sind Unabwägbarkeiten bei steigenden Zinsen. Der Verband hat bereits langfristig Umschuldungen vorgenommen, sich das niedrige Zinsniveau gesichert und damit der Zinsentwicklung entgegengesteuert. Bei einer Umschuldung wurden Sondertilgungen vereinbart. Ein Darlehen wurde abgelöst.

Existenzgefährdende Risiken - soweit nicht durch höhere Gewalt verursacht - bestehen für den Abwasserzweckverband angesichts der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben und seiner satzungsgemäßen Stellung als Verband von Kommunen nicht.

Das Personalausfallrisiko wird als beherrschbar eingeschätzt. Um einen Personalausfall bei Krankheit oder Urlaub absichern zu können hat sich der Verband eine Software zur gemeinsamen Nutzung für alle Mitarbeiter in der Verwaltung bezüglich Gebührenabrechnung, Leistungsabrechnung und Finanzbuchhaltung incl. Anlagenbuchhaltung sowie in 2025 das Dokumentenmanagement angeschafft.

Die technischen Risiken insbesondere bei der Betreibung der Verbandskläranlage, werden als beherrschbar eingeschätzt, da die installierten Ausrüstungen im Havarie- oder Reparaturfall durch spezialisierte Betriebe kurzfristig wieder in Gang gesetzt werden können.

Wartungsverträge für die wichtigsten technischen Anlagen wurden abgeschlossen und die Wartungsarbeiten werden entsprechend der festgelegten Wartungszyklen durchgeführt.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die finanziellen Risiken einer größeren Havarie sind durch einen All-Risiko-Versicherungsvertrag für das Betriebsgebäude und die Maschinen und Anlagen einschl. Elektronik gedeckt. Dem Versicherer werden getätigte Erweiterungsinvestitionen per Jahresende gemeldet und somit in der Police entsprechend berücksichtigt.

Den vorgenannten möglichen Risiken wird durch permanente Analyse bei der Entwicklung der gebührenfähigen Abwassermengen entgegengewirkt.

Investitionen werden in 2026 mit 2,1 Mio EUR geplant, davon für die Verbandskläranlage 630 TEUR zur Erweiterung des Betriebsgebäudes, der Anschaffung von Photovoltaikanlagen – sowie eines Speichers.

Erneuerungen im Kanalnetz in Höhe von 1,3 Mio €, die Neuanschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie der Maschinentechnik und der Erweiterung der technischen Ausrüstung der RÜB´s in Höhe von 130 TEUR sind ebenfalls in die Planung einbezogen. Die Finanzierung dieser Investitionen ist durch Fördermittel (198 TEUR aus Investitionen für den Neubau der Fällmittelanlage in 2025), Straßenentwässerungsbeiträge (225 TEUR) sowie einer Fiktivkostenbeteiligung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr- vertreten durch die LIST GmbH (39 TEUR), Beteiligung des Landratsamtes (225 TEUR) und Eigenmittel (1,4 Mio EUR) vorgesehen.

Die Höhe der Darlehen des AZV "Wilischthal" von derzeit rd. 5,5 Mio. EUR soll langfristig weiter abgebaut werden. Dazu wurden bei den Umschuldungen 2018 bis 2024 die Tilgungsanteile erhöht bzw. Sondertilgungen vereinbart. Im Jahr 2025 wurde ein Darlehen abgelöst.

Bestandsgefährdende bzw. die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich beeinträchtigende Risiken sind derzeit nicht erkennbar.

Die Liquidität schätzt der Verband auch für das Wirtschaftsjahr 2026 als stabil ein. Fördermöglichkeiten nach der Förderrichtlinie SWW 2009 sind zum 31.12.2015 ausgelaufen. Zur Förderrichtlinie SWW 2016 gibt es im Kanalbereich ebenso keine Fördermöglichkeiten mehr. Für die in 2025 realisierte Maßnahme „Neubau Fällmittelstation" auf der Verbandskläranlage wurde ein Antrag auf Verrechnung der Abwasserabgabe gestellt.

2. Chancenbericht

Da durch den AZV eine Pflichtaufgabe der Mitgliedskommunen in der Daseinsfürsorge erfüllt wird, gibt es keinen direkten Wettbewerb und eine Insolvenzgefahr besteht durch die Umlagepflicht der Gewährsträger nicht. Der AZV ist jedoch so aufgestellt, dass durch die permanente Reduzierung der Darlehensbelastung und die laufenden Erhaltungsinvestitionen auch künftig ohne Umlagen und mit gleichbleibenden Gebühreneinnahmen die Abwasserbehandlung gesichert werden kann.

3. Gesamtaussage

Für das Wirtschaftsjahr 2026 wird mit einem positiven Ergebnis gerechnet. Das positive Ergebnis aus 2025 soll weiterhin u. a. dazu dienen, notwendige Generalreparaturen bzw. Ersatzinvestitionen aufgrund bereits abgeschriebener Anlagen der Verbandskläranlage finanziell abzusichern. Die Liquidität wird für das Wirtschaftsjahr 2026 als stabil eingeschätzt. Grundlage dafür bilden die Einnahmen aus der laufenden Geschäftstätigkeit.

Ziel des Abwasserzweckverbandes für die folgenden Wirtschaftsjahre ist es, weiterhin zuverlässig das Abwasser zu entsorgen und an kostensenkenden Maßnahmen zu arbeiten.

V. Berichterstattung über die Finanzbeziehungen zu Verbandsmitgliedern

Zur Deckung seines Finanzbedarfs kann der Verband gemäß Verbandssatzung eine Jahresumlage von den Mitgliedskommunen erheben. Die Jahresumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06. zu ermitteln und wird nachfolgend dargestellt.

Gemeinde Drebach	8,78 %
Gemeinde Gelenau	27,07 %
Stadt Thum	33,34 %
Stadt Ehrenfriedersdorf	30,81 %

VI. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle sind überschaubar und im geringen Maße vorhanden. Bei Zahlungsschwierigkeiten der Kunden wird die Möglichkeit der Ratenzahlung angeboten.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes ein kurz- sowie langfristiger Liquiditätsplan erstellt, der einen Überblick über die Geldaus- und -eingänge vermittelt.

VII. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden vom Unternehmen nicht unterhalten.

Gelenau, 11.06.2026

Knut Schreiter
Abwasserzweckverband „Wilischthal"
Verbandsvorsitzender

Anlage 5/1

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Wilischthal", Gelenau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal", Gelenau, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal" für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Anlage 5/2

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der SächsEigBVO und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Anlage 5/3

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Anlage 5/4

- beurteilen wir die Darstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Jahnsdorf, den 11. Juni 2026

Falk Slomiany & Koll. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer

Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Wirtschafts-prüfungs-gesellschaft
Siegel
Falk Slomiany • Jahnsdorf • Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlage 6

Rechtliche Verhältnisse

Name, Sitz	Abwasserzweckverband „Wilischthal", Gelenau
Rechtsform	Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandssatzung	Neufassung vom 16. September 2021
Verbandsmitglieder	Stadt Ehrenfriedersdorf Stadt Thum Gemeinde Gelenau Gemeinde Drebach
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Aufgaben des AZV	Öffentliche Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet
Organe	Verbandsversammlung Verwaltungsrat Verbandsvorsitzender
Geschäftsleiter	Herr Diplomingenieur (FH) Matthias Bauer, Gelenau
Vorjahresabschluss	Die Verbandsversammlung beschloss die Feststellung des Jahresabschlusses 2024, die Zuführung des Jahresüberschusses 2024 in die Allgemeine Rücklage und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden für das Jahr 2024.
Wichtige Satzungen	Abwassersatzung Verwaltungskostensatzung Entschädigungssatzung Abwasserabgabenabwälzungssatzung Bekanntmachungssatzungen der Verbandsmitglieder
Wichtige Verträge	Mietvertrag über Räumlichkeiten am Geschäftssitz Vertrag mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW" Zweckvereinbarungen Darlehensverträge mit Kreditinstituten Versicherungsvereinbarungen
Steuerverhältnisse	Der Zweckverband ist ein Hoheitsbetrieb.

Anlage 7/1

Feststellungen im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG für das Jahr 2025

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Regelungen für die Organe enthalten die Verbandssatzung, die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Geschäftsordnung für den AZV. Aus den Niederschriften und Beschlüssen der Verbandsversammlungen und des Verwaltungsrates sowie aus dem Wirtschaftsplan lassen sich Geschäftsanweisungen ableiten. Die Regelungen entsprechen u.E. den Bedürfnissen des AZV.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

In 2025 fanden 2 Verbandsversammlungen und 3 Verwaltungsratssitzungen statt. Niederschriften wurden hierüber erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsleiter ist angabegemäß in keinen solchen Kontrollgremien tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwikung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Für den Geschäftsleiter wird die Befreiungsvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB angewendet. Die Aufwandsentschädigungen für den Verbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter bzw. Sitzungsgelder der Verbandsversammlung sind im Anhang angegeben.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse sind aus der Übersicht „Organisationsstruktur", der Verbandssatzung, den Geschäftsordnungen, den Unterschriftsregelungen, der Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen sowie der Dienstanweisung zum Mahnverfahren, Vollstreckungen, Stundungen, Niederschlagung und Erlass ersichtlich. Wir haben keine Anhaltspunkte festgestellt, dass keine regelmäßige Überprüfung erfolgt.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nein.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention gibt es nicht.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Den wesentlichen Entscheidungsprozessen liegen die zu den Fragen 1a) und 2a) angegebenen Unterlagen zugrunde. Alle wesentlichen Entscheidungen werden durch den Verbandsvorsitzenden und Geschäftsleiter getroffen bzw. überwacht, ggf. in Abstimmung mit der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV) ?

Wir haben im Rahmen der Prüfung keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein separates Controlling besteht nicht. Controllingaufgaben nehmen der Geschäftsleiter und die Buchhaltung, insbesondere anhand von Plan-Ist-Vergleichen, wahr.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Grundlagen zur rechtzeitigen Erkennung und Überwachung der bestandsgefährdenden Risiken bilden im Wesentlichen die Liquiditätsüberwachung, die Plan-Ist-Vergleiche sowie die Überwachung der Investitionen und der Anschluss-, Auslastungs- und Entsorgungsdaten sowie die Meldungen des AZV zum Frühwarnsystem für Zweckverbände.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Maßnahmen nicht ausreichen, ihren Zweck nicht erfüllen und nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 4a).

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der gesamte Fragenkreis 5 entfällt, weil derartige Geschäfte im Geschäftsjahr 2025 angabegemäß nicht vorgenommen wurden und nicht geplant waren.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Es besteht keine eigenständige Organisationseinheit „Interne Revision". Daher entfällt insoweit die Beantwortung der Unterfragen dieses Fragenkreises 6.

Revisionstätigkeiten werden durch die örtlichen Prüfungen der Jahresabschlüsse und durch überörtliche Prüfungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Zwickau wahrgenommen. Wir verweisen hierzu auf die dazu vorliegenden Prüfungsberichte.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Angabegemäß wurden keine solchen Kredite gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstigen Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen der Erstellung des durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes unter Einbindung von Fördermitteln und Straßenentwässerungsbeiträgen geprüft.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung erfolgt auskunftsgemäß durch den Geschäftsleiter ggf. unter Einbindung von Planungsbüros.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine solchen Anhaltspunkte ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden bei Bedarf Vergleichsangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat wird in den Sitzungen berichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Wir haben keine gegenteiligen Feststellungen getroffen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wir verweisen auf die Antwort zu 10a). Auskunftsgemäß finden Gespräche mit dem Verbandsvorsitzenden statt. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsmäßig abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen der Prüfung in 2025 nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§90 Abs. 3 AktG)?

Auskunftsgemäß gab es im Berichtsjahr 2025 keine solchen Themen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Nein.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es wurden keine solchen Interessenkonflikte im Jahr 2025 gemeldet oder bekannt.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben. Allerdings ist eine abschließende Feststellung aufgrund der Marktlage und der speziellen Nutzung nicht möglich.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Wir verweisen auf den Abschnitt D.II.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur. Wesentliche Investitionsverpflichtungen werden aus Eigenmitteln und Fördermitteln finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der AZV erhielt im Jahr 2025 keine Fördermittel der öffentlichen Hand ausgezahlt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentierung des Ergebnisses erfolgt nicht.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Wir verweisen auf die Antwort zur Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Jahr 2025 wurde ein Jahresüberschuss erzielt.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nein bzw. entfällt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

50341
01/2024

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1